

## Breitbandausbau ist Chefsache - Landrat schreibt an Bundes- und Landesminister

Landrat Andreas Heller hat sich in Sachen Breitbandausbau mit persönlichen Schreiben an die zuständigen Minister beim Bund und beim Land gewandt. Er betont darin, dass der Ausbau „von entscheidender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung unseres Landkreises in Nachbarschaft der aufstrebenden Regionen Er-

furt-Jena und Leipzig“ ist. „Schnelle Internetanschlüsse werden dringend für unsere Industriebetriebe, Gewerbetreibenden sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen benötigt“. Nachdrücklich bat der Landrat den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, und den Thüringer Minister für Wirtschaft,

Wissenschaft und digitale Gesellschaft, Wolfgang Tiefensee, „Ihren Einfluss geltend zu machen, damit der Breitbandausbau als Lebensader gerade im ländlichen Raum flächendeckend in Deutschland gelingt.“

Im neuerlichen Vergabeverfahren für den Breitbandausbau im Saale-Holzland-Kreis waren wider

Erwarten keine Angebote eingegangen. Damit war das förmliche Ausschreibungsverfahren ergebnislos geblieben, und es konnte im im März-Kreistag keine Vergabe erfolgen. In der Kreistagssitzung konnte der Landrat jedoch mitteilen, dass die Telekom inzwischen zugesichert hat, für alle drei Lose Angebote einzureichen.

### Amtlicher Teil

#### Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Eisenberg vom 17. April 2019

Gemäß § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises:

##### § 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Eisenberg dürfen am Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr aus Anlass des Eisenberger Mohrenfestes die Verkaufsstellen geöffnet sein.

##### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Eisenberg, 17. April 2019

H e l l e r  
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

#### Saale-Holzland-Kreis

### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der für den Kreistag gewählten Bewerberinnen und Bewerber findet

am Mittwoch, dem 29. Mai 2019,  
um 17:00 Uhr,  
im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 1. Etage,  
großes Sitzungszimmer, 07607 Eisenberg,

statt.

Eisenberg, 24. April 2019

Fiegel - im Original gezeichnet -  
Wahlleiter

#### Saale-Holzland-Kreis

### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 74 (Saale-Holzland-Kreis) findet

am Dienstag, dem 4. Juni 2019,

um 17:00 Uhr,

in Eisenberg, Im Schloß, 1. Etage, Großes Sitzungszimmer,

statt.

Eisenberg, 24. April 2019

Schumacher - im Original gezeichnet -  
Kreiswahlleiter für die Europawahl

#### Amt für Kommunalaufsicht

### Verbandssatzung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“; Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die nachstehend abgedruckte Verbandssatzung zur Gründung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ mit Bescheid vom 09.04.2019, (Az.: 968.2/0431) nach § 18 Abs. 1 S. 1 und § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gem. § 19 Abs. 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 09.04.2019

H e l l e r - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

### Satzung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ hier: Genehmigung

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde, erlässt folgenden

#### Bescheid

1. Die am 15.03.2019 zwischen der Gemeinde St. Gangloff und der Gemeinde Eineborn vereinbarte Verbandssatzung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ wird genehmigt.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

#### Begründung

I.

Die Gemeinden Eineborn und St. Gangloff beabsichtigen eine gemein-

**Stellenausschreibungen** des Landkreises finden Sie jederzeit im Internet auf [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.

same Bauleitplanung für das Gebiet Kreuzstraße/KIM, gelegen in den Gemarkungsgrenzen beider Gemeinden.

Sie schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Ausweislich der Präambel der Verbandssatzung soll die gemeinsame Bauleitplanung zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Gewerbegebiete und der Weiterentwicklung dieser sowie zur Behebung städtebaulicher Missstände dienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 mit Beschluss-Nr. 08/2019, der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff am 11.03.2019 mit Beschluss-Nr. BVRG05/006/2019 der Gründung eines Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ zugestimmt und die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Verbandssatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.03.2019 hat die Verwaltungsgemeinschaft „Hügel-land-Täler“ für die Gemeinde Eineborn und mit Schreiben vom 14.03.2019 die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ für die Gemeinde St. Gangloff die Genehmigung der Verbandssatzung beantragt. Die vereinbarte Verbandssatzung wurde hier mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ vom 26.03.2019 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

1. Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden St. Gangloff und Eineborn, ist gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 Ziffer 3 ThürKGG, 118 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Gemeinden als Aufgabenträger der Bauleitplanung können gem. § 205 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 ThürKGG kommunal zusammenarbeiten. Grundlage einer Verbandsgründung zur Schaffung von Planungsrecht für das Gebiet Kreuzstraße/KIM ist die Ermächtigung der Gemeinden nach § 16 Abs. 1 ThürKGG, sich zu einem Zweckverband zusammenzuschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben zu übertragen.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 ThürKGG bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bildung des Zweckverbandes Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe entgegenstehen, § 18 Abs. 1 S. 2 ThürKGG.

Die Genehmigung der Verbandssatzung war zu erteilen, die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 ThürKGG liegen vor.

Die in § 5 der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung der Bauleitplanung und die zur Sicherung der Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen sind als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geeignet, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt zu werden.

Die beteiligten Gemeinden sind nicht Mitglieder derselben Verwaltungsgemeinschaft, so dass eine Aufgabenübertragung auf diese aus Gründen des § 3 Abs. 2 ThürKGG ausscheidet.

Die Verbandssatzung enthält die nach § 17 Abs. 2 ThürKGG erforderlichen Mindestinhalte. Die Beschlussfassungen der Gemeinden Eineborn und St. Gangloff genügen den gesetzlichen Anforderungen. Die Verbandssatzung wurde von den Bürgermeistern der Gemeinden Eineborn und St. Gangloff handschriftlich unter Angabe der Amtsbezeichnung i.S.d. § 31 Abs. 2 ThürKO unterzeichnet. Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe, die gegen die Gründung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ sprechen, sind nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die an-

gefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 S. 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis:

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 ThürKGG erfolgt die amtliche Bekanntmachung der vereinbarten Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises.

Entsprechend § 19 Abs. 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Landratsamtes hinweisen.

Andreas Heller

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Satzung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“

Aufgrund des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie der §§ 1 Abs. 3 S. 2, 16 bis 19 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) haben die Vertretungskörperschaften der Gemeinden St. Gangloff und Eineborn die Bildung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ beschlossen.

### Präambel

Auf dem Gebiet der Mitgliedskommunen befinden sich Gewerbegebiete, die auf Konversionsflächen entstanden sind, die ihren Ursprung zu DDR-Zeiten hatten. Diese Gebiete liegen weitaus überwiegend im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Das ehemalige Gebiet der KIM wurde bereits vor 1990 gebietsübergreifend realisiert und betrieben.

Die Mitgliedsgemeinden wollen durch gemeinsame Bauleitplanung nach § 2 Abs. 2 BauGB einerseits für die rechtliche Absicherung der bestehenden Gewerbegebiete sorgen und andererseits die bestehenden Gewerbegebiete innovativ weiterentwickeln. Damit sollen städtebauliche Missstände behoben werden.

Die Mitgliedsgemeinden planen auf Grundlage eines abgestimmten gebietsübergreifenden und daher gemeinsamen Entwurfs, einen Bebauungsplan zu realisieren. Insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung bereits vorhandener und noch entstehender Emissionen und der Feinabstimmung im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftstandorten im Vertragsgebiet, besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf.

Zu diesem Zweck haben die Vertretungskörperschaften der Gemeinden St. Gangloff und Eineborn die Bildung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“ beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungszweckverband folgende

### Satzung:

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungszweckverband führt die Bezeichnung: „Kreuzstraße/KIM“
- (2) Der Planungszweckverband hat seinen Sitz in Hermsdorf.
- (3) Der Planungszweckverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Gemeinden:

1. Gemeinde St. Gangloff,
2. Gemeinde Eineborn.

### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die

Gemarkung, St. Gangloff, Flur 4:

300/10, 300/12, 300/13, 300/3, 300/6, 300/7, 300/8, 300/9, 302/12, 302/16, 302/17, 302/18, 302/2, 302/20, 302/21, 302/22, 302/24, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/31, 302/33, 302/34, 302/35, 302/36, 302/37, 302/38, 302/39, 302/41, 302/42, 302/6, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 306/14, 306/15; 306/3, 306/5, 306/6, 306/7, 306/8, 306/9, 309/0, 310/10, 310/12, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/2, 310/21, 310/23, 310/24, 310/25, 310/27, 310/30, 310/31, 310/33, 310/34, 310/35, 310/36, 310/37, 310/38, 310/39, 310/5, 310/6, 316/2, 316/4, 316/5, 316/8, 316/9, 317/2, 317/3, 318/1, 319/0

Flur 5:

311/4, 311/6, 311/12, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17

Gemarkung Eineborn, Flur 3:

495, 494, 491/1, 490/1, 488, 477, 476, 446, 445, 447, 450, 443/1, 448, 449, 451, 492/1, 475/2, 475/1, 442/2, 442/3, 442/1, 418, 417, 496/1, 497/4, 496/2, 496/4, 487/1, 487/2, 474/1, 464/1, 464/2, 456, 457, 455, 454, 452, 453, 442/1, 442/4, 419/1, 410/1, 23/2, 416/1, 415/1, 414/5, 414/6, 496/3, 497/2, 496/5, 487/2, 478/6, 478/5, 478/4, 474/3, 474/4, 4/8 459/4, 460/6, 460/1, 460/4, 464/6, 458/2, 442/6, 461/2, 461/3, 462/3, 442/8, 423/3, 25/1, 10/8, 410/6, 410/3, 416/3, 415/2, 411/1, 413, 414/4, 478/7, 474/5, 474/6, 463/2, 62/3, 462/2, 442/9, 485, 473/5, 473/4, 473/3, 473/2, 473/1, 441/2, 483/2, 482/1, 481/1, 480/1, 479/1, 472/1, 71/1, 469, 468, 467, 466/1, 441/1, 440/2, 438/2, 436/1, 437/3, 434/3, 433/2, 407/2, 437/1, 437/2, 438/3, 440/3, 408, 432, 430, 409, 429, 410/5, 428/2, 427/1, 411/2, 410/7, 412, 406

Flur 4:

508/1, 506/1, 505/1, 504, 503, 502/2, 501/7, 500/3, 499/2, 507/1, 506/2, 711/2, 501/6, 519/7, 519/10, 497/7, 528/2, 519/4, 520/1, 521/1, 528/1, 535/1, 534, 533, 532, 531, 530, 529, 554, 555, 560, 561, 569, 570, 577, 578, 585, 586/1, 586/2, 594, 595/1

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

(2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an dem vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

(3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

### § 5 Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung der Bauleitplanung i.S.d. §§ 8 bis 13 BauGB und die zur Sicherung des Bebauungsplanes zu treffenden erforderlichen Maßnahmen (§§ 14 bis 23 BauGB) für das Gebiet „Kreuzstraße/KIM“. Die Kompetenzen der zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte i.S.d. §§ 24 bis 28 BauGB verbleiben bei den beteiligten Gemeinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Gebietes auf den Verband über.

(4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

### § 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

(3) Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde gehört gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 ThürKGG kraft Amtes der Verbandsversammlung an. Die Verbandsmitglieder benennen jeweils zwei weitere Mitglieder, die aus der Mitte ihrer Vertretungskörperschaft bestellt werden.

(4) Für die jeweiligen Verbandsräte in der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des jeweiligen gesetzlichen Verbandsrates, benennen die Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter aus der Mitte ihrer Vertretungskörperschaft.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung dem Verband ausschließlich zugewiesen sind:

1. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
2. die Aufnahme von Mitgliedern,
3. die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
4. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
5. die Rechnungslegung,
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
7. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gem. § 13,
8. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
9. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen i.S.d. §§ 11 und 12 BauGB,
10. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 15).

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Satzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf die persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf dieser Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

### § 9 Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft der dem Verband angehörenden Gemeinden können den öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

### § 10 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungszweckverbandes und tritt diesen gerichtlich und außergerichtlich (§ 33 ThürKGG). Er ist gegenüber den Dienstkräften des Planungszweckverbandes weisungsbefugt.



(3) Erklärungen, durch die der Planungszweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

### § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung. Ausgenommen vom Sitzungsgeld sind die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden, da diese gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 ThürKGG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung. Die Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Vertretung des Verbandsvorsitzenden übernommen wird.

### § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungszweckverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

### § 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Die Kassengeschäfte erfolgen durch die Gemeinde St. Gangloff. Die Geschäftsstelle wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf eingerichtet.

### § 14 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis zu 70 Prozent (Gemeinde St. Gangloff) zu 30 Prozent (Gemeinde Eineborn) erhoben.

(2) Das Aufbringen der sonstigen Einnahmen wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Planungszweckverband und Dritten geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Planungszweckverbandes ein Drittel der sonstigen Einnahmen erzielen.

### § 15 Auflösung des Planungszweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Planungszweckverband wird grundsätzlich dann aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.

(2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung per Beschluss. Kommt ein Beschluss nach Absatz 1 über die Auflösung nicht zustande, ist eine Schlichtungsverfahren gem. § 47 ThürKGG durchzuführen.

### § 16 Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Planungszweckverbandes werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises amtlich bekannt gemacht.

(2) Veröffentlichungen, die nach den Vorschriften des BauGB erforderlich sind, erfolgen ebenfalls als amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises.

(3) Sonstige Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes werden in St. Gangloff im Schaukasten (Verkündungstafel) an der Kindertagesstätte in der Rosa-Luxemburg-Straße 2 und in Eineborn an der Verkündungstafel am Gemeindebüro, Dorfstraße 13 öffentlich bekanntgemacht.

### § 17 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden die Vorschriften des BauGB, der Thüringer Kommunalordnung sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

St. Gangloff, den 12.03.2019  
Frank Wiedenhöft  
Bürgermeister

Eineborn, den 15.03.2019  
Bodo Pufe  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet  
und gesiegelt -

- im Original gezeichnet  
und gesiegelt -

## Beschlüsse des Kreistages

### Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreistages vom 27.03.2019

#### K 434-27/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beruft Frau Johanna Scheller als Mitglied des Beirates der JES Verkehrsgesellschaft mbH ab. (einstimmig angenommen)

#### K 435-27/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt Frau Mandy Heilfort als Mitglied des Beirates der JES Verkehrsgesellschaft mbH. (einstimmig angenommen)

#### K 436- 27/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, folgende Änderungen/Ergänzungen aufzunehmen:

- durch eine Verstärkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung in den Städten und Gemeinden, insbesondere im Bereich Kooperationen Wohnungsbau bzw. Entwicklung von Wohnquartieren
  - die stärkere Nutzung des gemeinsamen Projektes TIP (Technologie- und Innovationspark) mit der Prüfung einer möglichen Zweigniederlassung im Kreisgebiet
  - mit einer besseren Vernetzung beim öffentlichen Personennahverkehr und die Einbindung der Gemeinden und Städte im Verkehrskonzept
  - verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Umweltgesetzen und der Durchführung von Maßnahmen.
  - durch eine Abstimmung der Schulnetzpläne
  - Kooperation bei Musik- und Volkshochschulen
  - regionale Zusammenarbeit im Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit
  - enge Zusammenarbeit des Jobcenters mit Jenarbeits
  - mit der Entwicklung gemeinschaftlicher Projekte im Rahmen des Thüringer Tourismusverbandes Jena-Saale-Holzland e. V. und der Regionalen Arbeitsgruppe Saale-Holzland e. V.
  - gemeinsame Kulturentwicklung.
- (mehrheitlich angenommen)

#### K 437-27/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss: „Der Landrat wird gebeten, gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Jena eine Arbeitsgruppe zu gründen, die aus den Fraktionen des Stadt- und Kreistages und der Verwaltung besteht. Diese AG soll Vorschläge und eine Umsetzungsstrategie (inkl. Zeitplan) erarbeiten“. (mehrheitlich abgelehnt)

#### K 438-27/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, folgende Änderung bzw. Ergänzungen im Beschlussvorschlag des Landrates, 2. Abs. S. 2., aufzunehmen:

- durch eine Verstärkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung in den Städten und Gemeinden, insbesondere im Bereich Kooperationen Wohnungsbau bzw. Entwicklung von Wohnquartieren
- die stärkere Nutzung des gemeinsamen Projektes TIP (Technologie- und Innovationspark) mit der Prüfung einer möglichen Zweignieder-

lassung im Kreisgebiet

- mit einer besseren Vernetzung beim öffentlichen Personennahverkehr und die Einbindung der Gemeinden und Städte im Verkehrskonzept
- verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Umweltgesetzen und der Durchführung von Maßnahmen
- durch eine Abstimmung der Schulnetzpläne
- Kooperation bei Musik- und Volkshochschulen
- regionale Zusammenarbeit im Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit
- enge Zusammenarbeit des Jobcenters mit Jenarbeits
- mit der Entwicklung gemeinschaftlicher Projekte im Rahmen des Thüringer Tourismusverbandes Jena-Saale-Holzland e. V. und der Regionalen Arbeitsgruppe Saale-Holzland e. V.
- gemeinsame Kulturentwicklung.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 439-27/19**

Der Kreistag bekennt sich zur kommunalen Selbstverwaltung und Eigenständigkeit des Saale-Holzland-Kreises, was eine vertiefte Kooperation mit der kreisfreien Stadt Jena und den Nachbarlandkreisen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausdrücklich nicht ausschließt. Der Saale-Holzland-Kreis hat Wachstumspotential über das Kreisgebiet hinaus, das gemeinsam und ausgewogen noch besser genutzt werden kann. Die Verwaltungszusammenarbeit auf Augenhöhe insbesondere mit der Stadt Jena soll verstärkt werden.

Der Landrat wird gebeten, gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Jena hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Ziel muss es sein, eine gemeinsame Gewinnsituation für beide Seiten zu schaffen, bspw.

- durch eine Verstärkung der Wohn- und Gewerbeentwicklung in den Städten und Gemeinden, insbesondere im Bereich Kooperation Wohnungsbau bzw. Entwicklung von Wohnquartieren
- die stärkere Nutzung des gemeinsamen Projektes TIP (Technologie- und Innovationspark) mit der Prüfung einer möglichen Zweigniederlassung im Kreisgebiet
- mit einer besseren Vernetzung beim öffentlichen Personennahverkehr, die Einbindung der Städte und Gemeinden im Verkehrskonzept
- Verstärkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Umweltgesetzen und der Durchführung von Maßnahmen
- durch eine Abstimmung der Schulnetzpläne
- Kooperation bei Musik- und Volkshochschulen
- enge Zusammenarbeit des Jobcenters und Jenarbeits
- regionale Zusammenarbeit im Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit
- mit der Entwicklung gemeinschaftlicher Projekte im Rahmen des Thüringer Tourismusverbandes Jena-Saale-Holzland e. V. und der Regionalen Arbeitsgruppe Saale-Holzland e. V.
- gemeinsame Kulturentwicklung

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 440-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den SV Hermsdorf/Thüringen e.V. (Abteilung Handball) bei der Gründung eines Talentleistungszentrums für die Sportart Handball im Saale-Holzland-Kreis ideell zu unterstützen.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 441-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass bis spätestens März 2019 ein an die AG Jugendarbeit anzugliederndes Netzwerk gebildet wird, welches aus folgenden Teilnehmern besteht:

- Sozialamt
- Jugendamt
- der Planungskoordinatorin
- der Abteilungsleiterin 3
- den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales des Kreistages des SHK
- sowie einem Vertreter der SPD-Fraktion des Kreistages des SHK

Aufgabe des Netzwerkes ist es, den 2. Sozialbericht, der 2018 erstellt wurde, zu evaluieren, konkrete Schlussfolgerungen und Handlungsaufträge abzuleiten, die schließlich vom Kreistag im 3. Quartal 2019 entgegenkommen und bestätigt werden.

Die Einladungen an die Teilnehmer werden durch die Abteilung Soziales, Jugend und Gesundheit in Abstimmung mit dem Jugendamt erstellt und versandt.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 442-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, das Rederecht für Herrn Diettrich zu Top 8 einzuräumen.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 443-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Geschäftsordnungsantrag auf Abbruch des Vortages des Herrn Diettrich zu.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 444-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass der Landrat über den aktuellen Stand der Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 326-19/17 vom 21.06.2017 insbesondere zu den Strom-Trassenführungen im SHK zur nächsten Sitzung des Kreistages berichtet.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 445-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 25. Kreistagssitzung vom 12.12.2018.

(mehrheitlich angenommen)

#### **K 446-27/19**

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 26. Kreistagssitzung vom 23.01.2019.

(mehrheitlich angenommen)

## Wohnungsbauförderung aktuell

In der Wohnungsbauförderung des Landratsamtes können sich Bürger des Saale-Holzland-Kreises zu Fördermöglichkeiten beraten lassen.

Es gibt **3 Programme** zur Förderung der eigenen vier Wände 2019:

- 1. Thüringer Familienbaurdarlehen zum Kaufen und Bauen von Eigenheimen**
- 2. Thüringer Modernisierungsdarlehen für vorhandene und zu erwerbende Wohngebäude**
- 3. Thüringer Sanierungsbonus für ältere Bestandsgebäude**

#### Voraussetzungen:

Bei allen Fördermöglichkeiten sind die entsprechenden Einkommensgrenzen einzuhalten.

Maßnahmebeginn erst nach Bewilligung der zinsverbilligten Darlehen bzw. des Sanierungsbonus.

Darlehenshöchstbeträge: Familienbaurdarlehen max. 50.000 Euro  
Modernisierungsdarlehen max. 68.000 Euro

Sanierungsbonus: Zuschussgrundbetrag 12.000 Euro plus Kinderzulage

Eigenleistungen: 15 % der Gesamtkosten

Die Beratung erfolgt zu den amtlichen Sprechzeiten und darüber hinaus nach vorheriger Terminabsprache im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg, Schlossgasse 17, SB Wohnungsbauförderung, Tel. 036691 / 70364, oder bei der Thüringer Aufbaubank über Tel. 0361/7447123.

## Der Dienstleistungsbetrieb informiert

### Änderung der Entsorgung zu den Feiertagen

**am 01. Mai 2019 (Maifeiertag), am 30.05.2019 (Himmelfahrt) und am 10.06.2019 (Pfingstmontag) im Saale-Holzland-Kreis**

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit: Aufgrund der Feiertage kommt es zu Veränderungen der Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

#### **Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne:**

**01.05.2019 (Maifeiertag)** wird am Donnerstag, dem 02.05.2019 nachgeholt.

**30.05.2019 (Christi Himmelfahrt)** wird am Freitag, dem 31.05.2019 nachgeholt.

**10.06.2019 (Pfingstmontag)** wird am Dienstag, dem 11.06.2019 nachgeholt.

#### Beispiele:

Gelbe Tonne Mörsdorf: Mittwoch (gerade KW) 01.05.2019 (Maifeiertag) wird am Donnerstag, dem 02.05.2019 nachgeholt.

Blaue Tonne Rauda: Donnerstag (gerade KW) 30.05.2019 (Christi Himmelfahrt), wird am Freitag, dem 31.05.2019 nachgeholt.

Restmülltonne Bucha: Montag (gerade KW) 10.06.2019 (Pfingstmontag) wird am Dienstag, dem 11.06.2019, nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich am vorgesehenen Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsort stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen; die Müllgefäße werden in der Regel am folgenden Werktag entleert.

Die Termine der Feiertagsentsorgung stehen auch im Abfallkalender 2019 und im Internet auf [www.awb-shk.de](http://www.awb-shk.de).

Kunze, Werkleiter

## Kostenlose Annahme von Baum- und Strauchschnitt im Saale-Holzland-Kreis an drei Wochenenden im Mai

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis führt - in Zusammenarbeit mit Gemeinden und einem privaten Entsorger - auch in diesem Frühjahr eine kostenlose Sammlung von privatem Baum- und Strauchschnitt im Landkreis durch. Die Termine liegen an drei Wochenenden im Mai.

Die **Annahmezeiten** sind:

an den Freitagen 3., 10. und 17. Mai jeweils von 15 bis 17 Uhr sowie an den Samstagen 4., 11. und 18. Mai jeweils von 9 bis 11 Uhr.

Die **Annahmestellen** befinden sich in folgenden Orten:

Bad Klosterlausnitz: An der Kaiserquelle

Hermisdorf: Am Bahnhof 18, Betriebshof

Kahla: Ölwiesenweg 7, Wertstoffhof der Veolia Umweltservice

Eisenberg: Mozartstraße 4, Wertstoffhof der Veolia Umweltservice

Dornburg-Camburg: An der Fuchsfarm, Bauhof in Camburg

Stadtroda: Bürgeler Straße 6, Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei des SHK.

An den Wertstoffhöfen der Firma Veolia kann ganztags zu den dort üblichen Öffnungszeiten Baum- und Strauchschnitt abgegeben werden.

An den Sammelstellen kostenlos angenommen wird privater Baum- und Strauchschnitt – kein Rasenschnitt oder Laub – in haushaltsüblichen Mengen von maximal einem Kubikmeter. Das Material wird im Anschluss der Sammelaktion fachgerecht aufbereitet und entweder als Rohstoff für die regionalen Biomasseheizkraftwerke oder als Düng- bzw. Erdensubstrat verwendet.

Im Übrigen hat die Eigenkompostierung der Garten- und Grünabfälle Vorrang vor der Entsorgung. Nebenbei gewinnt man einen hervorragenden Dünger für die Gartenbeete. Besonders geeignet zum Kompostieren sind Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Staudenabfälle, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle, aber auch pflanzliche Abfälle aus der Küche und zerkleinerte, unbehandelte Rinden- und Holzabfälle.

**Ganzjährige Alternativen:** Die Abgabe von Strauch- und Baumschnitt kann ganzjährig gegen Entgelt bei zugelassenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen erfolgen. Daneben ist dort auch die Abgabe von Rasenschnitt und Laub gegen Entgelt möglich.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder per E-Mail an [mail@awb-shk.de](mailto:mail@awb-shk.de) gern zur Verfügung.

## Frühjahrsputz - Entsorgung von Elektrogeräten und Schrott im Landkreis

In vielen Gemeinden beginnen Einwohner mit dem Frühjahrsputz. Im Rahmen der freiwilligen Arbeitseinsätze finden sie Unrat jeglicher Art - oftmals leider auch Kühlschränke, Fernseher und sonstige elektrische Geräte, die illegal entsorgt wurden.

Es gibt für die Entsorgung von Elektrogeräten klare Regeln nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Für die Entsorgung von Elektrogeräten ist im Saale-Holzland-Kreis der Dienstleistungsbetrieb des SHK als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zuständig. In unserem Auftrag werden Elektroaltgeräte und Schrott durch die Firma Veolia Umweltdienste Ost GmbH & Co. KG im Holsystem bei unseren Kunden kostenfrei und vor der Haustür gesammelt.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Elektrogeräte auf der Sammelstelle für Elektrogeräte auf dem Wertstoffhof Veolia Umweltdienste Ost GmbH & Co. KG, in der Mozartstraße 4 in Eisenberg abzugeben. Aber auch der Handel, der entsprechende Geräte verkauft, ist befugt und teilweise verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen.

Haben Sie Elektro- und Elektronikgeräte oder aber auch Schrott zu entsorgen, ist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis Ihr richtiger Ansprechpartner. Möchten Sie Elektroschrott und Schrott abholen lassen, rufen Sie an unter der 03641 47 253 14. Sie können Elektroaltgeräte auch per E-Mail über die Internetseite des Dienstleistungsbetriebes ([www.awb-shk.de](http://www.awb-shk.de)) anmelden.

Kunze, Werkleiter

### Informationen der Zweckverbände

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 1/2019 ist am 3. April 2019 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

**Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal, Bahnhofstraße 23 in 07768 Kahla**

**Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1 in 07646 Ruttersdorf-Lotschen**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der Beschlüsse der 141. Verbandsversammlung am 25. Februar 2019.

**Zweckverband JenaWasser**

#### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.  
**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: [presse@lrshk.thueringen.de](mailto:presse@lrshk.thueringen.de)

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau, Ortsteil Langewiesen, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. - **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Zur Vereinfachung wird in den Texten im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.